

Verfassungsgesetz¹
zur Änderung
des Ländereinführungsgesetzes vom 22. Juli 1990
vom 13. September 1990

§1

Der § 22 erhält folgende Fassung:

§22

Übergang von Einrichtungen

Mit der Bildung von Ländern in der DDK gehen Verwaltungsorgane und sonstige der öffentlichen Verwaltung oder Rechtspflege dienenden Einrichtungen der Republik, soweit sie nach diesem Gesetz Aufgaben der Länder wahrnehmen, auf die Länder über.

§2

Dieses Gesetz tritt am 3. Oktober 1990 in Kraft.

¹ Dieses nach Unterzeichnung des Einigungsvertrages erlassene Gesetz wurde zwischen den Vertragsparteien nicht als fortgeltendes Recht der DDR vereinbart.

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am dreizehnten September neunzehnhundertneunzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den dreizehnten September neunzehnhundertneunzig

**Die Präsidentin der Volkskammer
der Deutschen Demokratischen Republik**
B e r g m a n n - P o h l

Gesetz¹

über die Ausschreibung der Stellen der Geschäftsführer
bzw. Vorstandsmitglieder in den durch die Treuhand
verwalteten Unternehmen
vom 13. September 1990

§ 1

Alle nachfolgend aufgeführten Aktivitäten sind unter Verantwortung der Treuhandanstalt durchzuführen.

§2

Alle Stellen der Geschäftsführer bzw. Vorstandsmitglieder in den betroffenen Unternehmen sind ab sofort öffentlich auszuschreiben. Bis Ende 1990 sind Entscheidungen über die Neubesetzung zu treffen. Zur Ausschreibung gehören Veröffentlichungen im Unternehmen selbst sowie in mindestens einer regionalen und einer überregionalen Zeitung.

¹ Dieses nach Unterzeichnung des Einigungsvertrages erlassene Gesetz wurde zwischen den Vertragsparteien nicht als fortgeltendes Recht der DDR vereinbart.

§3

Die Auswahl ist nach persönlicher Integrität und fachlicher Kompetenz zu treffen. Wichtig sind das Ansehen und die Akzeptanz bei der Belegschaft.

§4

Die Auswahl hat nach einem Vorprüfungsverfahren durch die Treuhand zu erfolgen. Das Vorprüfungsgremium ist zu gleichen Teilen aus Vertretern der Treuhand, des Betriebsrates (sollte kein Betriebsrat existieren, so sind die Vertreter durch die Belegschaft in geheimer Wahl demokratisch zu wählen) und Abgeordneten des Bundes, der Länder, Kreise oder Gemeinden zu besetzen.

§5

Für nicht mehr bestätigte Geschäftsführer oder Vorstandsmitglieder sind maximal drei Monatsgehälter weiter zu zahlen. Weitere Abstandssummen sind nicht zu vereinbaren.

§6

Das Gesetz gilt für alle Unternehmen, die aus den früheren Kombinat, Kombinatbetrieben und Betrieben durch Umwandlung oder Entflechtung hervorgegangen sind.

§7

Dieses Gesetz tritt am 13. September 1990 in Kraft.

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am dreizehnten September neunzehnhundertneunzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den dreizehnten September neunzehnhundertneunzig

**Die Präsidentin der Volkskammer
der Deutschen Demokratischen Republik**
B e r g m a n n - P o h l